

§ 1 Name

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gemeindeverband Kirner Land“ - Kurzbezeichnung GRÜNE - sind ein Gemeindeverband (GV) der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landesverband Rheinland-Pfalz sowie im Kreisverband Bad Kreuznach für den Bereich der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land, die am 01.01.2020 zur neuen Verbandsgemeinde Kirner Land fusionieren werden.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Verbindung von Ökologie, Selbstbestimmung, erweiterter Gerechtigkeit und lebendiger Demokratie an. Mit gleicher Intensität treten die GRÜNEN ein für Gewaltfreiheit und Menschenrechte. Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gemeindeverband Kirner Land.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,
 - die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
 - die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehören,
 - die den von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Bad Kreuznach festgesetzten Beitrag zahlen und
 - die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Kirner Land haben; Ausnahmen hiervon müssen auf Antrag vom GV-Vorstand beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim GV-Vorstand oder Kreisvorstand beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der GV-Vorstand in Abstimmung mit dem Kreisvorstand.
- (3) Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet werden muss, kann der/die Antragsteller/in bei der GV-Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem GV-Vorstand oder dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Landesschiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe des Gemeindeverbandes nach § 5. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (4) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Organe des Gemeindeverbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die GV-Mitgliederversammlung und der GV-Vorstand.

§ 6 Die GV-Mitgliederversammlung

- (1) Die GV-Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei. Sie ist mindestens einmal pro Jahr vom GV-Vorstand in schriftlicher Form (Brief, Telefax oder E-Mail) mit einer Frist von sieben Tagen (Datum des Poststempels) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Eine vorläufige Tagesordnung wird beigefügt.
- (2) Die GV-Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens drei Parteimitglieder erschienen sind. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden GV-Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.
- (3) Der GV-Vorstand hat eine GV-Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Termin einzuberufen, wenn 30% der Parteimitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Aufgaben der GV-Mitgliederversammlung

- a. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
- b. Wahl und Entlastung des GV-Vorstands,
- c. Wahl der Kassenprüfer*innen,

- d. gegebenenfalls Wahl von Delegierten und deren Stellvertreter*innen
- e. Aufstellen der Kandidat*innen zu Wahlen,
- f. Satzungsänderungen.

§ 8 Ablauf der GV-Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied und dem GV-Vorstand gestellt werden und müssen dem Tagungspräsidium schriftlich vorliegen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) Im Regelfall leitet der GV-Vorstand die GV-Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.
- (4) GV-Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
- (5) Auf Antrag kann die GV-Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 9 Der GV-Vorstand

- (1) Der GV-Vorstand wird von der GV-Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- (2) Er besteht aus zwei gleichberechtigten GV-Vorsitzenden und einem/einer Kassierer*in, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden. Darüber hinaus kann die GV-Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer*innen in den GV-Vorstand wählen. Die Ämter im GV-Vorstand sollten paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.
- (3) Der GV-Vorstand ist geschäftsfähig, wenn der Geschäftsführende Vorstand gewählt ist.
- (4) Die GV-Mitgliederversammlung kann dem GV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur GV-Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des GV-Vorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben GV-Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste GV-Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
- (6) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten GV-Vorstands.

(7) Tritt der gesamte GV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine GV-Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer GV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen GV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer GV-Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder des Gemeindeverbandes den Kreisvorstand beauftragen, eine GV-Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines GV-Vorstands einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des GV-Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Gemeindeverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.
- (2) Der GV-Vorstand ist an die Beschlüsse der GV-Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die GV-Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des GV-Vorstands geregelt.

§ 11 Ablauf der GV-Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder offen und müssen mindestens dreimal im Jahr stattfinden.
- (2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Finanzen und Kassenprüfung

- (1) Der GV-Vorstand legt für jedes Kalenderjahr der GV-Mitgliederversammlung einen Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor. Änderungen von mehr als 20% bei einzelnen Posten oder von mehr als 10% des Gesamthaushalts sind der GV-Mitgliederversammlung zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei Kassenprüfer*innen, die von der GV-Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und dieser berichten müssen.
- (3) In der Höhe des Mitgliedsbeitrags folgt der Gemeindeverband den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Bad Kreuznach. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt über den Kreisvorstand. Der Gemeindeverband erhält jährlich vom Beitrag der Mitglieder im GV Kirner Land einen durch gemeinsamen Beschluss von Kreisvorstand und GV-Vorstand festgelegten Anteil aus der Kreisverbandskasse.

§ 13 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der GV-Vorstandsmitglieder, von Delegierten sowie die Aufstellung der Kandidat*innen zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahlen zum GV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der Kandidat*innen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Erhält im ersten Wahlgang keine/r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der Stimmen, findet
 - im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Berwerber*innen mit den besten Stimmenergebnissen statt.
 - Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (4) Delegierte werden für ein Jahr gewählt. Konnten Delegiertenneuwahlen nicht rechtzeitig stattfinden, verlängert sich das Mandat der zuletzt gewählten Delegierten bis zur nächstmöglich einzuberufenden GV-Mitgliederversammlung.
- (5) Bei allen Wahlen sollte mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 16 Anwendung.

§ 16 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Gemeindeverband dürfen nur vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.

Für Schulden des Gemeindeverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Gemeindeverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

§ 17 Änderungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung des Gemeindeverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die GV-Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur GV-Mitgliederversammlung beizufügen.

(2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer 3/4 Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen GV-Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes fällt das Vermögen des Gemeindeverbandes an den Kreisverband Bad Kreuznach von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Die Satzung wurde durch Beschluss der GV-Mitgliederversammlung in dieser Form am 22.08.2019 in Kraft gesetzt und löst alle bisherigen Satzungen ab.

(4) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Gemeindeverbandes sein dürfen, so ist der GV-Vorstand befugt, diese ohne vorherigen GV-Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen und dazu verpflichtet, auf der nächsten GV-Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der GV-Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.